

DE GRUYTER · Genthiner Straße 13 · 10785 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat III B 3 Mohrenstraße 37 11015 Berlin

Unsere Zeichen CB/KMü

T +49 (0)30.260 05-350

F +49 (0)30 260 05-264

kathrin.muellenbach@degruyter.com

Berlin, 23.02.17

Stellungnahme zum Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) sowie zum E-Lending

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir als einer der größten unabhängigen akademischen Verlage für Open Access-Produkte in Deutschland verfolgen seit Jahren das Konzept des freien Zugangs zu Wissenschaftsliteratur. Allerdings begreifen wir Open Access als Geschäftsmodell und nicht als enteignungsgleichen Eingriff in die Rechte von Verlagen - denn als solcher müssen Umfang und Ausgestaltung der vorgesehenen Schrankenregelungen leider angesehen werden. Der geplante Eingriff in unsere Rechte würde uns als ein im Familieneigentum befindlicher mittelständischer Wissenschaftsverlag hart treffen. Daher möchten wir zum Entwurf des UrhWissG Stellung beziehen.

Anmerkungen zu besonders einschneidenden Regelungsinhalten:

1. Der Begriff "nicht-kommerziell"

Eine der erheblichsten Rechtsunsicherheiten besteht in dem Begriff "nicht-kommerzielle Zwecke". Wir sehen daraus folgend gravierende Probleme, die voraussichtlich wirtschaftliche Konsequenzen, aber zumindest einen erhöhten Erklärungsbedarf den Kunden von Wissenschaftsverlagen gegenüber nach sich ziehen werden. Eine Legaldefinition bietet der Entwurf nicht, die Beispiele, die in der Begründung aufgezählt werden, verwundern. So soll es unerheblich sein, ob eine Einrichtung öffentlich oder privat betrieben wird, ebenso soll der Unterricht in Privatschulen und MOOCS erfasst werden. Eine Trennschärfe zu kommerzieller Nutzung ist hier nicht erkennbar

Auch ist es unverständlich, dass durch Drittmittel geförderte Forschung ebenfalls als nicht-kommerziell klassifiziert wurde, wenn man bedenkt, dass Drittmittel nicht selten von Wirtschaftsunternehmen für die Forschung bereitgestellt werden. Die fehlende Trennschärfe der Definition könnte sich insbesondere bei der Nutzung geschützten Materials durch Unternehmen auswirken. Denkbar wäre, dass Wissenschaftler, die Angehörige von Pharmaunternehmen, aber auch Mitglieder von Forschungsverbünden sind, die Materialien erlaubnisfrei für die anderen Mitglieder des Verbunds vervielfältigen, nutzen oder mittels Text- und Data Mining (§ 60 d UrhG-E) durchsuchbar machen können. Auch der Verkauf von Verlagsdienstleistungen an Wirtschaftsunternehmen steht so in Frage.

Der Begriff "nicht kommerziell" wird sich zudem negativ auf den Verkauf von Abdruckgenehmigungen auswirken. Denn Abdrucke von Textstellen und Abbildungen aus akademischen Büchern werden in der Regel für und von der Wissenschaft angefragt. Unschädlich soll es sein, wenn sie zwecks Veröffentlichung in einem anderen Verlag genutzt werden, da auch hier laut Begründung des Entwurfs "nicht-kommerzielle Zwecke" gegeben sein können.

Die genannten Beispiele zeigen, dass aus Gründen der Rechtssicherheit der Begriff "nicht-kommerziell" dringend klarer definiert werden müsste - sinnvollerweise durch eine im Gesetz enthaltene Legaldefinition - um Missverständnissen und einer Ausuferung des Merkmals entgegen zu wirken.

2. Nutzung bis zu 25% in Lehre und Forschung, §§ 60 a, 60 c UrhG-E

Als sehr schwerwiegenden Eingriff in die Rechte eines Wissenschaftsverlages sehen wir die Regelungen der §§ 60 a und 60 c UrhG-E an, nach denen die Nutzung eines Werkes bis zu 25 % erlaubt sein soll. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in dem Streit zwischen dem Alfred Kröner Verlag und der Fernuniversität Hagen war bislang die Nutzung kleiner Teile - höchstens 12 % - geschützter Werke zulässig. In dieser Größenordnung stellen sie noch keine ernsthafte Bedrohung für den Verkauf eines Titels dar. Anders werten wir dies aber bei der Nutzung von 25 % - die Ausdehnung der Nutzungserlaubnis auf ein Viertel eines Buches oder einen ganzen Artikel (§ 60 a Abs. 2 UrhG-E) wird für Wissenschaftsverlage voraussichtlich erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen haben. Denn es ist zweifelhaft, inwieweit ein Studierender ein Buch, von dem er 25 % durch seinen Dozenten in Form von Kopien oder Downloads kostenfrei zur Verfügung gestellt bekommt, noch zu erwerben motiviert sein wird. Das gilt gerade dann, wenn wie so oft nur ein geringer Teil eines Buches prüfungsrelevanter Stoff ist.

In diesem Zusammenhang ist problematisch, dass die Menge an genutztem Material nicht begrenzt wird und es offen bleibt, ob auch mehrbändige Werke als Einheit im Sinne des Entwurfs angesehen werden. Wenn das zutrifft, könnte beispielsweise vom juristischen Großkommentar "Staudinger BGB" das gesamte Erbrecht erlaubnisfrei genutzt werden. Wissenschaftsverlage würden daher künftig gut beraten sein, nur noch Werke mit geringstmöglichem Umfang zu verlegen, da sich umfassende Werke dann kaum mehr lohnen. Es ist auch nicht klar, in welcher Zeit die 25 % genutzt werden dürfen, ob sie pro Semester oder Jahr frei zur Nutzung sind, bleibt offen. Hier sollten zumindest eine zeitliche Definition sowie eine Obergrenze des Umfanges festgelegt werden.

Uns ist es unverständlich, dass die Bereichsausnahme für Schulbücher in § 60 a Abs. 3 Nr. 2 UrhG-E nicht auch für Lehrbücher für Studierende gelten soll. Nach der Begründung soll diese gerechtfertigt sein, da die Materialien für Schulen nur einen kleinen Primärmarkt hätten. Jedoch ist auch der Primärmarkt für Lehrbücher für Studierende nicht groß, die Ausnahme sollte also diese ebenfalls umfassen.

3. Berechtigter Personenkreis in §§ 60 a, 60 c UrhG-E

Der in § 60 a UrhG-E benannte berechtigte Personenkreis, auf den die Nutzungserlaubnis beschränkt werden soll, bietet wenig Hoffnung. Da der Entwurf die Dozenten auch zur Weitergabe an die Studierenden der Folgekurse berechtigt, ist es kaum eine Erleichterung, dass die Studierenden zur Weitergabe untereinander nicht autorisiert sein sollen (§ 60 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 UrhG-E). Zumal zu erwarten ist, dass bei einer Aufweichung der bisherigen Regelungen die Hemmschwelle, Kopien innerhalb der Studierendenschaft auszutauschen, sehr viel geringer und die Herkunft der Vervielfältigungen und deren mögliche Illegitimität kaum mehr nachvollziehbar sein wird.

Auch der Personenkreis der berechtigten Nutzer, der bei wissenschaftlicher Forschung nach § 60 c UrhG-E vorgesehen ist, beinhaltet für Wissenschaftsverlage ein erhebliches wirtschaftliches Risiko. Da dieser Personenkreis unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Institution zur Weitergabe berechtigt wäre, könnte über lose Forschungsverbünde, deren Mitglieder Angehörige verschiedener Hochschulen sind, der Austausch von Werkteilen erfolgen. Der Verkauf an die dem Verbund angeschlossenen Hochschulen wäre damit kaum mehr möglich.

Für sehr problematisch halten wir die Erweiterung der Nutzungsberechtigung für Vervielfältigungen für die eigene wissenschaftliche Forschung auf 75 %, wie Abs. 2 des § 60c UrhG-E vorsieht. Zum einen liegt hier ein sehr weitgehender Eingriff in die Rechte der Verlage vor, da der Verkauf eines derart genutzten Werkes kaum mehr möglich ist. Zum anderen ist die Abgrenzung zu Abs. 1 unklar, der Unterschied zwischen wissenschaftlicher Forschung und *eigener* wissenschaftlicher Forschung erschließt sich uns nicht und ist auch hier kaum trennscharf abzugrenzen, da in Forschungsprojekten in der Regel mehrere Wissenschaftler involviert sind. Auch hier besteht das Problem der Forschungsverbünde. Hier sehen wir dringenden Nachbesserungsbedarf.

4. Kein Vorrang von Lizenzverträgen, § 60 g UrhG-E

Eine Verschärfung erfahren die geplanten Reglungen durch den Wegfall des Vertragsvorranges, der bisher in vielen Fällen galt. Die Verlagswelt sieht sich ja bereits durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Gestattung der Nutzung von Werkteilen an Hochschulen gezwungen. Allerdings ist es heute wenigstens noch möglich, dem mit einem proaktiven vertraglichen Angebot wie beispielsweise dem von Booktex entgegenzuwirken. Wenn dieser Vorrang von Lizenzverträgen nun nicht mehr bestehen soll, werden damit Maßnahmen, die Verlage zur Lösung des Problems zur Sicherung ihrer Rechtspositionen unternommen haben und die mit hohem Zeitaufwand und Kosten sowie Kommunikationsaufwand verbunden waren, ad absurdum geführt.

5. Pauschale Vergütung, § 60 h UrhG-E

Eine pauschale, nicht titelscharfe Vergütung widerspricht den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft. Der Preis für ein Buch bestimmt sich in der Regel nach der Qualität des Buches - Faktoren dafür sind das Renommee des Autors, der Aufwand der Herstellung sowie die Nachfrage des Marktes. Bei einer Pauschalvergütung oder einer Vergütung, die allenfalls durch Stichproben verifiziert wird, werden diese Faktoren in keiner Weise berücksichtigt. Wenn Preise nur noch nach Seitenzahl vergeben werden, der einzigen messbaren Größe für Pauschalvergütungen, lohnt es sich für Verlage kaum mehr, Qualitätsprodukte herzustellen. Die Ermittlung einer titelscharfen, nutzungsorientierten Vergütung (wie bei dem Instrument der VG Wort METIS der Fall) sehen wir daher als notwendig an.

6. Ausweitung von Befugnissen bei Nutzung von Datenbanken

Gravierende wirtschaftliche Auswirkungen befürchten wir auch durch die Änderung des § 87 c UrhG. Datenbanken machen einen bedeutenden und wachsenden Teil der Produktpalette von Wissenschaftsverlagen aus. Die Herstellung von Datenbanken ist sehr zeit-, kosten- und ressourcenaufwändig, nicht umsonst erfährt der Datenbankhersteller im deutschen Urheberrecht besonderen Schutz (§§ 87 a ff. UrhG). Wenn künftig wesentliche Teile einer Datenbank von Wissenschaftlern, Lehrenden und Studierenden vervielfältigt werden dürfen, wird das einen großen negativen Einfluss auf den Verkauf von Datenbanken und damit auf die Produktform als solche haben. Dem Austausch großer Datenbankteile zwischen Wissenschaftlern als Angehörige von Universitäten oder Unternehmen sind keine Grenzen gesetzt, da auch für Datenbanken der Berechtigtenkreis des § 60 c UrhG-E gelten soll.

Stellungnahme zum geplanten E-Lending

Sollten Bibliotheken, wie im Urteil des EuGH Vereniging Openbare Bibliotheken/Leenrecht (C-174/15) entschieden, ohne entsprechenden Lizenzvertrag E-Books verleihen und an andere Bibliotheken weitergeben dürfen, droht für Wissenschaftsverlage der Einbruch des E-Book-Geschäfts und damit eines gesamten Geschäftszweigs. Die Gleichsetzung von Verleihregelungen für gedruckte Bücher und E-Books ist nicht sachgerecht, denn ein E-Book erfährt keine Abnutzung und kann daher zeitlich nahezu unbegrenzt vervielfältigt werden. Selbst wenn de facto eine Vergütung durch die VG Wort gewährleistet sein sollte, ist die Angemessenheit dieser zweifelhaft und wird voraussichtlich nicht zur Kompensation der wirtschaftlichen Folgen genügen. Der unbeschränkte E-Book-Verleih käme daher einer entschädigungslosen Enteignung von Verlagsleistungen gleich.

Zusammenfassung

Grundsätzlich verstehen wir das Bedürfnis der Wissenschaft und Lehre nach neuen, für sie positiven Schrankenregelungen im Urheberrecht. Allerdings enthält der Entwurf leider nicht nur einige gravierende Unklarheiten,
sondern sieht auch derart umfangreiche Schranken vor, dass diese einen erheblichen enteignungsähnlichen Eingriff in die Rechte eines Verlags und in die von Autoren bedeuten. Auch wenn im Sinne der Wissenschaft eine
Verfügbarmachung von Werken für Forschung und Lehre sinnvoll ist, darf das Prinzip des deutschen Urheberrechts, das dem Urheber und den Verlagen eigentlich Rechte statt Beschränkungen gewähren sollte, nicht weitgehend ausgehebelt werden.

Die Hauptzielgruppe von Wissenschaftsverlagen sind Wissenschaftler, Lehrende und Studierende. Wenn diese so umfassend zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke berechtigt sein sollen, wie im Entwurf vorgesehen, wird sich das langfristig zumindest auf die Programmgestaltung, wenn nicht auch auf die Existenz deutscher Wissenschaftsverlage auswirken.

Wenn Einschränkungen aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen, sieht das Urhebergesetz stets eine entsprechende Vergütung vor. Aufgrund der derzeit nicht geklärten Situation der VG Wort ist die im Entwurf vorgesehene Vergütungsregelung (§ 60 h UrhG-E) jedoch sehr unsicher. Vor diesem Hintergrund halten wir die Eingriffe in die Rechte der Verlage ohne eine klare, faktisch durchsetzbare Vergütungslösung durch die VG Wort für nicht rechtmäßig.

Wir plädieren daher zum einen für eine restriktivere Schrankenregelung als im Entwurf vorgesehen und zum anderen für die Sicherstellung einer angemessenen Vergütung in der Praxis und nicht lediglich in der Theorie.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Buhr Geschäftsleitung